

Selbstdeklaration für die Gebührenanpassung in den Bereichen Abwasser und Wasser

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen	1
2	Selbstdeklaration Abwassergebühren	2
3	Selbstdeklaration Wassergebühren	4
A1	Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung	6
A2	Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung	7

1 Erläuterungen

Die Gemeinden oder Kantone, welche Wasser- oder Abwassergebühren genehmigen oder festlegen, sind grundsätzlich verpflichtet, dem Preisüberwacher **vor** dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 PüG).

Erläuterungen zur Selbstdeklaration finden sich im Dokumenten «[Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser](#)». Informationen zum Ablauf und den Varianten der Anhörungspflicht sind im Dokument «[Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG](#)» zu finden. Letztendlich wird im Dokument «[Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife](#)» die Beurteilungsmethode des Preisüberwachers im Detail beschrieben.

2 Selbstdекlaration Abwassergebühren

Mittels dieser Selbstdекlaration **bestätigt die Gemeinde, dass sie die geplante Gebührenordnung mit der Checkliste des Preisüberwachers überprüft hat und die diesbezüglichen Vorgaben erfüllt.**

Die Gemeinde Berg am Irchel bestätigt hiermit, dass...

1. Gebührenentscheid:
 - a. ... die für die Festlegung oder Genehmigung der Gebühren zuständige Behörde ist: der Gemeinderat Berg am Irchel
 - b. ... der Entscheid vorgesehen ist am: 1. Januar 2027
2. Kostenabgrenzung:
 - a. ... in ihrer Rechnung nur Kosten ausgewiesen werden, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind.
 - b. ... die Abschreibungsdauern mindestens den von der Branche empfohlenen oder den maximal zulässigen des Kantons entsprechen.
 - c. ... die gesamten in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen höchstens 10 % der Gesamtkosten ausmachen.
 - d. ... die Betriebskosten auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten 3 Jahre basieren. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre.
3. ... das Gebührensystem alle Nutzerinnen und Nutzer der Abwasserentsorgung berücksichtigt.
4. ... das Grundgebührenmodell einem der empfohlenen Modelle entspricht (vgl. Anhang A1).
5. ... die Anschlussgebühren, im Vergleich zur aktuellen Situation, für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 % erhöht oder gesenkt werden.
6. ... die Gebührenerhöhung für keinen Haushaltstyp oder Betrieb(styp) mehr als 30 Prozent ausmacht.
7. ... die Gebühr für die Standardhaushalte¹ gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers für alle Haushaltstypen unter Fr. 2.48 pro m³ (inkl. Anteil Grundgebühren) liegt.
8. ... sie keine zusätzlichen Abschreibungen macht und keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen öffnet.
9. ... die geplanten Gebühren nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten decken.

¹ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <https://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch>.

Die Selbstdeklaration ist mit den alten und neuen Gebührentarifen einzureichen. Wenn zusätzlich die Jahresrechnungen, das Budget und der Finanzplan direkt eingereicht werden, können allfällige durch diesbezügliche Rückfragen entstehende Verzögerungen vermieden werden. Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.²

² In Analogie zu Art.6 PÜG: SR 942.20 - Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PÜG) (admin.ch).

3 Selbstdекlaration Wassergebühren

Mittels dieser Selbstdекlaration **bestätigt die Gemeinde, dass sie die geplante Gebührenordnung mit der Checkliste des Preisüberwachers überprüft hat und die diesbezüglichen Vorgaben erfüllt.**

Die Gemeinde Berg am Irchel bestätigt hiermit, dass...

1. Gebührenentscheid:
 - a. ... die für die Festlegung oder Genehmigung der Gebühren zuständige Behörde ist: Der Gemeinderat Berg am Irchel
 - b. ... der Entscheid vorgesehen ist am: 1. Januar 2027
2. Kostenabgrenzung:
 - a. ... in ihrer Rechnung nur Kosten ausgewiesen werden, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind.
 - b. ... die Abschreibungsdauern mindestens den von der Branche empfohlenen oder den maximal zulässigen des Kantons entsprechen.
 - c. ... die gesamten in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen höchstens 10 % der Gesamtkosten ausmachen.
 - d. ... die Betriebskosten auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten 3 Jahre basieren. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre.
3. ... das Gebührensystem alle Nutzerinnen und Nutzer der Wasserversorgung berücksichtigt.
4. ... das Grundgebührenmodell einem der empfohlenen Modelle entspricht (vgl. Anhang A2).
5. ... die Anschlussgebühren, im Vergleich zur aktuellen Situation, für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 % erhöht oder gesenkt werden.
6. ... die Gebührenerhöhung für keinen Haushaltstyp oder Betrieb(styp) mehr als 30 % ausmacht.
7. die Gebühr für die Standardhaushalte³ gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers für alle Haushaltstypen unter Fr. 2.44 pro m³ (inkl. Anteil Grundgebühren) liegt.
8. ... sie keine zusätzlichen Abschreibungen macht und keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen äufnet.
9. ... die geplanten Gebühren nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten decken.

³ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch>.

Die Selbstdeklaration ist mit den alten und neuen Gebührentarifen einzureichen. Wenn zusätzlich die Jahresrechnungen, das Budget und der Finanzplan direkt eingereicht werden, können allfällige durch diesbezügliche Rückfragen entstehende Verzögerungen vermieden werden. Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.⁴

⁴ In Analogie zu Art.6 PÜG: SR 942.20 - Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PÜG) (admin.ch).

A1 Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren	Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten in die Kanalisation entwässerten Fläche.
Belastungswerte (Load Units).		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, die Load Units zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	Uneingeschränkt.	
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch.	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		Uneingeschränkt.	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig.	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum.	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %.	
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %.	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass die Zähler im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %.	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler.	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum.	Vgl. oben.	< 60 %.	
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse.	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche).	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwasser-gebühr integriert werden (vgl. oben).	Uneingeschränkt.	

A2 Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren	
Belastungswerte (Load Units).		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, die Load Units zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	Uneingeschränkt.	Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Löschschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch.	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		Uneingeschränkt.	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig.	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum.		< 30 %.	
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %.	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass die Zähler im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %.	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler.	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum.		< 60 %.	
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus.	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche).	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	Uneingeschränkt.	